

**Interne Revision**

**Revision SGB II**

**Bericht**  
gemäß § 49 SGB II

**Ordnungsgemäßer Fallabschluss nach  
Ende des Leistungsbezugs  
Horizontale Revision**



**Bundesagentur für Arbeit**

**Inhaltsverzeichnis**

1	Revisionsauftrag	1
2	Zusammenfassung	1
3.	Revisionsergebnisse	2
3.1	Durchführung des ordnungsgemäßen Fallabschlusses nach Ende des Leistungsbezugs	2
3.2	Nutzung der zentral zur Verfügung gestellten Listen	4
3.3	Fachaufsicht	5
3.4	Zugesagte Maßnahmen der gE	6

Anlage                      Abkürzungsverzeichnis

## 1 Revisionsauftrag

Der Vorstand der BA hat die Interne Revision SGB II in Abstimmung mit dem BMAS beauftragt, das Thema „Ordnungsgemäßer Fallabschluss nach Ende des Leistungsbezugs“ zu prüfen.

Der Bundesrechnungshof hatte bei seiner Prüfung des ordnungsgemäßen Fallabschlusses nach Ende des Leistungsbezugs im Jahr 2016 in den gE gravierende Mängel festgestellt. Zur Verbesserung der Bearbeitungsqualität wird inzwischen über das IT-Fachverfahren ALLEGRO eine Fallabschlussverfügung automatisch zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden den gE regelmäßig zentral erzeugte Listen bereitgestellt mit Fällen, die in ALLEGRO noch nicht abschließend bearbeitet sind.

Mit der Revision sollte festgestellt werden, ob die genannten Hilfen beim Fallabschluss eingesetzt werden und ob ein ordnungsgemäßer Fallabschluss im Fokus der Fachaufsicht in den gemeinsamen Einrichtungen steht.

## 2 Zusammenfassung<sup>1</sup>

**Die Hilfen, die den gE zur Verbesserung der Bearbeitungsqualität beim Fallabschluss nach dem Ende des Leistungsbezugs zur Verfügung stehen, werden genutzt. Sowohl die im IT-Fachverfahren ALLEGRO bereitgestellte Fallabschlussverfügung als auch die Listen mit Fällen, die in ALLEGRO noch nicht abschließend bearbeitet sind, werden bei der Bearbeitung von Fallabschlüssen eingesetzt. Gleichwohl erfolgte die Bearbeitung nicht in allen Fällen ordnungsgemäß. Eine Fokussierung der Fachaufsicht kann den festgestellten Mängeln entgegenwirken.**

- In etwas mehr als einem Drittel der geprüften Fälle wurde der Fallabschluss nicht ordnungsgemäß durchgeführt, obwohl die im IT-Fachverfahren ALLEGRO hinterlegte Fallabschlussverfügung ein strukturiertes Vorgehen ermöglicht. Die Fallabschlussverfügungen enthielten häufig zu mindestens einem Punkt eine Angabe, die nicht dem tatsächlich vorliegenden Sachverhalt entsprach. Aus den Bearbeitungsfehlern ergeben sich Risiken, beispielsweise, dass Überzahlungen nicht festgestellt, Forderungen nicht verfolgt oder nicht korrekte Abmeldegründe an Krankenkassen übermittelt werden. (Ziffer 3.1) ■
- Sowohl die zentral bereitgestellten Listen mit Fällen, die in ALLEGRO noch nicht abschließend bearbeitet sind, als auch die Funktionalität Fallabschluss im IT-Fachverfahren ALLEGRO werden von den gE grundsätzlich für den Fallabschluss verwendet. Gleichwohl gelingt ein ordnungsgemäßer Fallabschluss nicht in allen Fällen. (Ziffer 3.2) ◆
- Die Fachaufsichtsaktivitäten der geprüften gE waren nicht geeignet, die in dieser Revision festgestellten Mängel zu erkennen. (Ziffer 3.3) ◆

<sup>1</sup> ■ = hohes Risiko; ◆ = mittleres Risiko; ● = niedriges Risiko.

### 3. Revisionsergebnisse

#### 3.1 Durchführung des ordnungsgemäßen Fallabschlusses nach Ende des Leistungsbezugs

Die Dokumentation über den ordnungsgemäßen Fallabschluss erfolgt vollständig über ALLEGRO. Nach der Anordnung des Fallabschlusses wird die in ALLEGRO erzeugte Fallabschlussverfügung automatisch archiviert.

**Sollbeschreibung**

Folgende Aspekte müssen für einen ordnungsgemäßen Fallabschluss geprüft werden.

- Fallzeitraum/Zeitraum zur Person korrekt beendet,
- Bearbeitungsaufforderungen/Wiedervorlagen abschließend bearbeitet,
- alle Dokumente bearbeitet und zur Akte genommen,
- alle vorliegenden Datenabgleiche nach § 52 SGB II (DALG II) abgeschlossen,
- alle abrechenbaren Gutscheine bearbeitet,
- offene Forderungen vorhanden,
- Verwahrungen/Guthaben/Zahlungsrückläufer bearbeitet,
- alle Darlehen zum Soll gestellt,
- Mitteilung an relevante Stellen erstellt.

Sind offene Forderungen vorhanden, ergeben sich folgende zusätzliche Prüfungen:

- Forderungen abschließend in ALLEGRO bearbeitet, Bescheide versandt und Forderungen an ERP übergeben,
- laufende Aufrechnung beendet,
- Ratenplan vorhanden,
- Zahlungsaufforderungen versandt,
- Mahnsperrgrund in ERP geprüft und ggf. gelöscht,
- Meldung inkassorelevanter Informationen an den Inkassoservice erfolgt.

Sofern ein vollständiger Fallabschluss noch nicht erfolgen kann (z. B. wegen fehlender Arbeitsbescheinigungen oder Einkommensnachweise), ist der Grund hierfür zu erfassen.

Die Interne Revision prüfte in 4 gE jeweils 30 Leistungsfälle (insgesamt 120 Bedarfsgemeinschaften), die dem Grunde nach für einen Fallabschluss in Betracht kamen. Bei 2 Fällen war ein Fallabschluss zum Zeitpunkt der Prüfung durch die Interne Revision aufgrund noch nicht abgeschlossener Ermittlungen zu potenziellen Leistungsüberzahlungen nicht möglich. Bei den verbleibenden 118 zu bewertenden Fällen zeigten sich in 41 Fällen (35 %) Mängel bei wenigstens einem der zu prüfenden Aspekte des ordnungsgemäßen Fallabschlusses.

**Feststellungen**

Grundsätzlich erforderliche Fallabschlussverfügungen fehlten zum Prüfungszeitpunkt bei 4 der 118 Fälle (3 %). Die Gründe hierfür waren:

- Bei 2 Fällen wurde fälschlicherweise ein neuer, sich unmittelbar an das Leistungsende anschließender Fallzeitraum eingetragen. Dies hatte zur Folge, dass die Fälle in ALLEGRO nicht ordnungsgemäß abgeschlossen wurden.
- Bei 2 Fällen wurde der Fallabschluss ohne einen für die Interne Revision ersichtlichen Grund nicht durchgeführt bzw. angeordnet.

**Fälle ohne Fallabschlussverfügung**

## Interne Revision

Bei den übrigen 114 der 118 Fälle (97 %) wurde die in ALLEGRO implementierte Fallabschlussverfügung zur Bearbeitung der Leistungsbeendigung verwendet. 37 (32 %) der so bearbeiteten Fälle enthielten in der Fallabschlussverfügung zu mindestens einem Punkt eine Angabe, die nicht dem tatsächlich vorliegenden Sachverhalt entsprach.

**Fälle mit Fallabschlussverfügung**

Bei 27 der 114 abgeschlossenen Fälle (24 %) war bei der Beendigung des Leistungsfalls ein fehlerhafter Abmeldegrund ausgewählt worden (z. B. Abmeldegrund „Ablauf des Bewilligungszeitraums“ anstatt „Arbeitsaufnahme/Doppelversicherung/Bundesfreiwilligendienst“). Hierdurch wurden unzutreffende Abmeldegründe aus dem Leistungsbezug an Krankenkassen übermittelt, die grundsätzlich Dateninkonsistenzen erzeugen.

**Abmeldegründe**

Der Fallzeitraum bzw. die Zeiträume zu den Personen in der Bedarfsgemeinschaft waren bei 12 der 114 geprüften Fälle (11 %) in ALLEGRO nicht korrekt erfasst oder bei abgelehnten Anträgen nicht gelöscht worden.

**Fallzeiträume/  
Zeiträume**

In 49 von 118 Fällen, in denen ein Fallabschluss erfolgte bzw. notwendig war, waren Forderungen zum Zeitpunkt des Fallabschlusses nicht vollständig getilgt bzw. lagen unbearbeitete Überzahlungen vor. Bei der Bearbeitung der Forderungen zeigten sich folgende Mängel:

**Forderungen/Aufrechnungen**

■ In 6 von 12 Fällen beendeten die gE die Aufrechnungen in ALLEGRO zum Ende des Leistungsbezugs nicht. Diese Bearbeitungsfehler lösen nachfolgend weitere Bearbeitungsaufforderungen in ALLEGRO aus und verursachen so zusätzlichen Arbeitsaufwand.

■ In 6 von 12 beendeten Aufrechnungsfällen versandten die gE keine Zahlungsaufforderungen an Kundinnen und Kunden über noch nicht getilgte Forderungen. Diese wurden somit nicht über die weiteren Rückzahlungsmodalitäten informiert. Die weitere Erstattung überzahlter Leistungen wird hierdurch verzögert.

■ Mahnsperren, die die Einleitung eines Mahnverfahrens verhindern, wurden in 5 von 12 Fällen nach dem Fallabschluss und dem damit verbundenen Ende der Aufrechnung nicht im ERP-Finanzsystem angepasst.

■ In 3 von 49 Fällen (6 %) waren überzahlte Leistungen nach dem Fallabschluss (noch) nicht geltend gemacht worden:

In einem Fall wurde das erste erzielte Einkommen nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit eines Mitgliedes der Bedarfsgemeinschaft nicht bereits ab dem Monat berücksichtigt, in dem es nachweisbar zugeflossen war. Die Leistungsbewilligung wurde in Folge dessen unzutreffend erst ab dem darauffolgenden Monat mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

Bei einer vorläufigen Bewilligung nach § 41a SGB II nahm die gE die endgültige Festsetzung der Leistungen nicht vor, obwohl dies aufgrund der Höhe des erzielten Einkommens erforderlich gewesen wäre.

In einem weiteren Fall wurde der Fallabschluss durchgeführt, obwohl eine potenzielle Überzahlung noch nicht abschließend geprüft worden war. Eine Anhörung zur Überzahlung erfolgte erst, nachdem die Fallabschlussverfügung bereits erstellt worden war.

Bei 5 von 114 abgeschlossenen Fällen (4 %) konnten nach Erstellen der Fallabschlussverfügung keine Mitteilungen an den Bereich Markt und Integration durch die Leistungssachbearbeitung festgestellt werden. Der längste Zeitraum zwischen der Beendigung des Falles durch Fallabschlussverfügung im Bereich Leistung sowie der Kundenabmeldung im IT-Fachverfahren VerBIS betrug 61

**Mitteilungen an  
Organisationseinheiten**

## Interne Revision

Kalendertage. In einem weiteren Fall war eine Information an das Sachgebiet Unterhalt nicht nachvollziehbar dokumentiert worden.

Bei den 118 Fällen, in denen ein Fallabschluss erfolgte bzw. notwendig war, zeigten sich weitere Mängel:

- Überschneidungsmitteilungen im IT-Fachverfahren DALG II waren bei 47 Bedarfsgemeinschaften vorhanden. Davon waren bei 4 Bedarfsgemeinschaften (9 %) insgesamt 5 Überschneidungsmitteilungen nicht abschließend bearbeitet.
- 6 Bearbeitungsaufforderungen (5 %) waren zum Prüfungszeitpunkt der Internen Revision unerledigt.

Ab dem Ende des Fallzeitraums bis zur Erstellung der Fallabschlussverfügung durch die gE betrug die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei den 114 mit einer Fallabschlussverfügung abgeschlossenen Fällen 81 Kalendertage (Minimum 1 Kalendertag, Maximum 267 Kalendertage).

In etwas mehr als einem Drittel der geprüften Fälle wurde der Fallabschluss nicht ordnungsgemäß durchgeführt, obwohl die im IT-Fachverfahren ALLEGRO hinterlegte Fallabschlussverfügung, die von den gE zur Bearbeitung des Fallabschlusses genutzt wird, ein strukturiertes Vorgehen ermöglicht. Die Fallabschlussverfügungen enthielten häufig zu mindestens einem Punkt eine Angabe, die nicht dem tatsächlich vorliegenden Sachverhalt entsprach. Schon die Beendigung des Leistungsfalls erfolgte teilweise auf der Basis eines fehlerhaft gewählten Abmeldegrunds mit der Folge, dass falsche Informationen hinsichtlich der Beendigung des Leistungsbezugs an Krankenkassen übermittelt wurden. Dadurch entstehende klärungsbedürftige Dateninkonsistenzen lösen möglicherweise vermeidbare Ressourcenaufwände bei Krankenkassen und gE aus. Finanzielle Risiken ergeben sich, wenn eingetretene Überzahlungen nicht ermittelt oder festgestellte Rückforderungsansprüche nicht verfolgt werden.

*Den gE wird empfohlen, die strukturierte Vorgabe der Fallabschlussverfügung im IT-Fachverfahren ALLEGRO zu nutzen und diese inhaltlich vollständig und zutreffend vor dem Fallabschluss abzuarbeiten.*

### **3.2 Nutzung der zentral zur Verfügung gestellten Listen**

Wird der Fallabschluss in ALLEGRO innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf des Fallzeitraums nicht abschließend bearbeitet, wird eine Bearbeitungsaufforderung erstellt. Darüber hinaus werden den gE monatlich zentrale Listen mit Fällen, die in ALLEGRO seit 60, 90, 120, 150 und 300 Tagen noch nicht abschließend bearbeitet wurden, zur Verfügung gestellt.

Die Interne Revision prüfte in 4 gE insgesamt 104 Fälle, die laut den zentral bereitgestellten Listen des Monats Juli 2021 seit 120 (78 Fälle) bzw. seit 300 (26 Fälle) Tagen noch nicht abschließend bearbeitet waren.

**Weitere Mängel**

**Bearbeitungszeitraum Fallabschluss**

**Bewertung**

**Empfehlung an die gE**

**Sollbeschreibung**

**Feststellungen**

## Interne Revision

Auch zur Bearbeitung dieser Fälle wurde keine außerhalb von ALLEGRO konzipierte Fallabschlussverfügung verwendet. Die gE nutzten in 101 der 104 geprüften Fälle die in ALLEGRO implementierten Funktionalitäten zum Fallabschluss.

### **Funktionalität Fallabschluss**

Insgesamt stellte die Interne Revision beim Fallabschluss in 11 von 104 Fällen (11 %) Mängel fest:

- In 3 Fällen (3 %) war eine Fallabschlussbearbeitung in ALLEGRO ohne erkennbare Gründe nicht vorgenommen worden.
- In 6 Fällen (6 %) waren die in dem dafür vorgesehenen Textfeld in ALLEGRO dokumentierten Gründe, die gegen einen Fallabschluss sprechen würden, weder nachvollziehbar noch plausibel. Auf einen Fallabschluss hinführende Aktivitäten durch die gE waren für die Interne Revision nicht erkennbar.
- Ein neuer Fallzeitraum war bei 2 Fällen (2 %) in ALLEGRO eingetragen worden, obwohl kein weiterführender Leistungsanspruch zu dem Zeitpunkt des Eintrags ersichtlich war. Dies hatte zur Folge, dass die Fälle in ALLEGRO nicht ordnungsgemäß abgeschlossen wurden.

Ab dem Zeitpunkt der Listenbereitstellung betrug die Bearbeitungsdauer bei den 101 geprüften Fällen, in denen die Funktionalität Fallabschluss verwendet wurde, im Durchschnitt 41 Tage.

Alle 8 interviewten Teamleitungen Leistung in den 4 geprüften gE gaben an, dass sie die monatlich zur Verfügung gestellten Listen mit Fällen, die seit mindestens 60 Tagen noch nicht abschließend bearbeitet worden waren, an ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weitergeben würden. 7 der 8 Interviewten würden den Bearbeitungsstand der Listen monatlich kontrollieren, eine Teamleitung wöchentlich. Fälle, die seit mindestens 120 Tagen noch nicht durch eine Fallabschlussverfügung beendet wurden, würden nach Angaben von 7 der 8 Befragten intensiver nachgehalten werden. Die achte Teamleitung gab hierzu an, dass sie keinen besonderen Fokus auf die Dauer der nicht abgeschlossenen Fälle legen würde, sondern den Bearbeitungsstand der Falllisten monatlich überprüfe. Einer Teamleitung war im Zusammenhang mit der Fachaufsicht bewusst geworden, dass rückwirkende Leistungseinstellungen zu Verzerrungen bzw. zu langen Laufzeiten vom Ende des Fallzeitraums bis zum Fallabschluss führen können, so dass allein aus einer langen Laufzeit nicht auf eine verzögerte Bearbeitung geschlossen werden könne.

### **Informationen aus den Interviews**

Sowohl die zentral bereitgestellten Listen mit Fällen, die in ALLEGRO noch nicht abschließend bearbeitet sind, als auch die Funktionalität Fallabschluss im IT-Fachverfahren ALLEGRO werden von den gE grundsätzlich für den Fallabschluss verwendet. Gleichwohl gelingt ein ordnungsgemäßer Fallabschluss nicht in allen Fällen.

### **Bewertung**

*Den gE wird empfohlen, die Listen mit noch nicht abschließend bearbeiteten Fällen konsequent dafür zu nutzen, in allen darin enthaltenen Fällen eine vollständige und inhaltlich zutreffende Fallabschlussbearbeitung im IT-Fachverfahren ALLEGRO sicherzustellen.*

### **Empfehlung an die gE**

## **3.3 Fachaufsicht**

Die Fachaufsicht über die Aufgabenerledigung in den gE ist ein wesentliches Instrument der Qualitätssicherung. Sie soll sowohl das gesetzmäßige Handeln

### **Sollbeschreibung**

## Interne Revision

als auch die wirtschaftliche, sparsame und zweckmäßige Aufgabenerledigung sicherstellen. Die Fachaufsicht liegt in der Verantwortung der Führungskräfte.

5 Teamleitungen in 3 gE gaben an, keine spezifische bzw. inhaltliche Fachaufsicht über die in der Fallabschlussverfügung genannten Arbeitsschritte nach Beendigung eines Leistungsfalls auszuüben. Die weiteren 3 Interviewten aus 2 gE prüften eigenen Angaben zufolge monatlich bei 2 bis 10 Fällen, ob diese korrekt und vollständig beendet wurden. Die Dokumentation der fachaufsichtlichen Ergebnisse erfolgte bei 2 dieser 3 Teamleitungen über ein Tool zur Unterstützung der Fachaufsicht, eine Teamleitung dokumentierte die Ergebnisse nach eigener Aussage in einem auf den bereitgestellten Listen beruhenden Format. Die 3 Teamleitungen gaben an, dass sie bei den von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erstellten Fallabschlüssen im Rahmen ihrer Fachaufsicht bisher keine relevanten Auffälligkeiten identifizieren konnten.

**Feststellungen**

Die Fachaufsichtsaktivitäten der geprüften gE waren nicht geeignet, die in dieser Revision festgestellten Mängel zu erkennen.

**Bewertung**

*Den gE wird empfohlen, zum ordnungsgemäßen Fallabschluss risikoorientiert Fachaufsicht auszuüben. Diese sollte auch eine Prüfung der inhaltlichen Korrektheit der Eintragungen zu den einzelnen Aspekten in der Fallabschlussverfügung beinhalten.*

**Empfehlung an die gE**

### **3.4 Zugesagte Maßnahmen der gE**

Auf der Grundlage der Empfehlungen der Internen Revision haben die gE unter anderem zugesagt,

- die strukturierte Vorgabe der Fallabschlussverfügung im IT-Fachverfahren ALLEGRO zu nutzen und diese inhaltlich zutreffend vor dem Fallabschluss abzuarbeiten,
- die monatlich bereitgestellten Falllisten zu bearbeiten und Bearbeitungsaufforderungen durch die zuständige Führungskraft regelmäßig auswerten zu lassen sowie
- im Rahmen der Überprüfung/Neubewertung der Fachaufsicht das Thema Fallabschluss ab sofort bzw. künftig zu berücksichtigen.

Die beabsichtigten Maßnahmen sind aus Sicht der Internen Revision geeignet, den festgestellten Mängeln zu begegnen und zur Verbesserung der Qualität der Aufgabenerledigung beizutragen. Die Interne Revision wird die Umsetzung der zugesagten Maßnahmen in den gE nachhalten.

Diese Prüfung wurde in Übereinstimmung mit den Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision durchgeführt.

**Abkürzungsverzeichnis**

ALLEGRO	Alg II – Leistungsverfahren Grundsicherung Online (IT-Verfahren)
BA	Bundesagentur für Arbeit
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
DALG II	Datenabgleich nach § 52 SGB II
ERP	Enterprise Resource Planning (Einheitliches Ressourcenplanungssystem) (IT-Verfahren)
gE	Gemeinsame Einrichtung(en) nach § 44b SGB II
IT	Informationstechnik
SGB II	Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende
VerBIS	Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem (IT-Verfahren)